

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Grundsätze für die Vergabe staatlicher Zuschüsse für musikalische Festivals und Veranstaltungen (Projektförderung)

Ziel der staatlichen Förderung im Rahmen der künstlerischen Musikpflege nach dem Bayerischen Musikplan ist die Unterstützung der Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebots an künstlerischen Veranstaltungen. Förderungswürdig sind alle Bereiche der künstlerischen Musik, der klassischen und vorklassischen Musik, der Kirchenmusik und zeitgenössischen Musik einschließlich Jazz. Nicht gefördert werden dagegen musikalische Veranstaltungen mit Schwerpunkt im Bereich der Laienmusik.

Gefördert werden musikalische Festivals und Veranstaltungsreihen; Einzelkonzerte und einzelne musikalische Veranstaltungen werden dagegen nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.

Ein Zuschuss aus staatlichen Mitteln setzt u. a. voraus, dass der Maßnahme überregionale Bedeutung zukommt. Für die Förderung von Veranstaltungen mit örtlichem Schwerpunkt ist in erster Linie die jeweilige Gemeinde zuständig.

Indiz für die Überregionalität musikalischer Veranstaltungen sind Zuschüsse des Landkreises und/oder des Bezirks. Ehe ein staatlicher Zuschuss in Betracht kommt, sollte deshalb zunächst der Nachweis geführt werden, dass neben der örtlichen Kommune auch der Landkreis und/oder der Bezirk ihrerseits Zuschüsse gewähren bzw. in Aussicht gestellt haben. Ferner sollte bei regelmäßig wiederkehrenden neuen Veranstaltungen nachgewiesen werden, dass die Veranstaltung mindestens zweimal erfolgreich durchgeführt wurde.

Weiteres Indiz für die Überregionalität einer Veranstaltung ist die Größenordnung der Aufwendungen für das Projekt; liegen die Gesamtausgaben voraussichtlich unter 10.000,-- € ist in der Regel eine staatliche Förderung ausgeschlossen.

Nach der Zweckbestimmung des Haushaltsansatzes dürfen nur Veranstaltungen bezuschusst werden, bei denen die Musik, nicht dagegen sonstige Zwecke, im Vordergrund stehen. Das bedeutet, dass für musikalische Veranstaltungen mit nichtmusikalischer Zielsetzung (z.B. Benefizkonzerte, Veranstaltungen mit kommerzieller Zielsetzung) grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt werden können.

Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Mittel vergeben werden, soweit die Veranstaltungen allein mit eigenen Einnahmen (Eintrittsgelder, Spenden, Sponsoring, Zuschüsse der Gebietskörperschaften) und ohne die Gewährung von weiteren Zuschüssen nicht durchgeführt werden könnten. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung auch bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.

Zuschussanträge sind schriftlich vom jeweiligen Träger der Veranstaltungen (nicht von den mitwirkenden Künstlern) bis spätestens 15. März des Veranstaltungsjahres beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu stellen. Dem formlosen Zuschussantrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan (mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Zuschüsse), das Veranstaltungsprogramm und - soweit vorhanden - Prospekte (ggf. auch aus den Vorjahren) beizufügen.

Eine Förderung ist im Übrigen ausgeschlossen, wenn mit dem Projekt vor Entscheidung über den Zuschussantrag oder vor ausdrücklicher Zustimmung durch das Ministerium begonnen wird (vorzeitiger Maßnahmebeginn).